

# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr: <b>0027/2024</b> Datum: 09.02.2024 Federführendes Amt: Amt für Jugend, Bildung und Sport Mitwirkendes Amt:		
<b>Sachstandsbericht Jugendförderung</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	22.02.2024	Jugendhilfeausschuss	Anhörung

## Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wird im Rahmen des Sachstandsberichts über die Angebote der freien Jugendhilfeträger im Zusammenhang mit dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2023 berichten.

Das Budget des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans wurde im Jahr 2023 zu 80 % ausgeschöpft (32.430,90 Euro von 40.400,00 Euro). Mit dieser höheren Auslastung des Budgetes in Höhe von etwas über 10 % im Vergleich zum Vorjahr war zu rechnen. Nach der angespannten pandemischen Situation konnten Projekte und Freizeiten von den Trägern der freien Jugendhilfe wieder ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Des Weiteren entspannt sich die personelle Lage zunehmend, da sich wieder Ehrenamtliche zur Verfügung stellen und sukzessive geschult werden.

Im Jahr 2023 wurden von 12 Trägern der freien Jugendhilfe 13 Anträge auf Förderung im Bereich Freizeiten und 23 Anträge für Projekte fristgerecht eingereicht. Alle Anträge waren dem Grunde nach bewilligungsfähig.

Insgesamt konnten 1005 junge Menschen aus Wermelskirchen von den Fördermitteln profitieren. An Freizeiten nahmen 439 teil. 566 Teilnehmende wurden mit den verschiedenen Projekten erreicht.

**Anlage/n:**

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<b>Ja</b>	<b>X</b>	<b>Nein</b>
<b>Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:</b>				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes	Verpflichtungsermächtigung		
EUR	EUR	EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine	
<b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		<b>Ja</b>		<b>Nein</b>
<b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		<b>Ja</b>		<b>Nein</b>
Wenn Ja, welche:				

# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr: <b>0022/2024</b> Datum: 05.02.2024 Federführendes Amt: Amt für Jugend, Bildung und Sport Mitwirkendes Amt: Sport		
<b>Vorstellung Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung</b>			
Beratungsfolge:			
Status Öffentlich	Datum 22.02.2024	Gremium Jugendhilfeausschuss	Zuständigkeit Anhörung

## Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 78 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

"die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen."

Das Jugendamt der Stadt Wermelskirchen hat auf dieser Grundlage zusammen mit freien Trägern der Jugendhilfe eine Arbeitsgemeinschaft für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gebildet, die die Arbeit des Jugendamtes seit Jahren begleitet.

Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft wird im Rahmen des Sachstandsberichts über die Arbeit der AG berichten.

**Anlage/n:**

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	X	Nein
<b>Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:</b>				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)  EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes  EUR	Verpflichtungsermächtigung  EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR			Keine
<b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		Ja		Nein
<b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		Ja		Nein
Wenn Ja, welche:				

# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr: <b>0026/2024</b> Datum: 06.02.2024 Federführendes Amt: Amt für Jugend, Bildung und Sport Mitwirkendes Amt: Sport		
<b>Vorstellung der Arbeit der Mädchenberatungsstelle durch den Verein Frauen stärken Frauen Bergisch Gladbach e. V.</b>			
Beratungsfolge:			
Status Öffentlich	Datum 22.02.2024	Gremium Jugendhilfeausschuss	Zuständigkeit Anhörung

## Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Der Verein Frauen stärken Frauen e.V. führt seit dem Jahr 2020 das Beratungsangebot der Mädchenberatungsstelle im Rheinisch-Bergischen Kreis durch.

Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung unter Federführung des Rheinisch-Bergischen Kreises zwischen den betreffenden Kreiskommunen und dem Verein Frauen stärken Frauen e. V. ist im Jahr 2020 abgeschlossen worden und läuft derzeit bis zum Ende des Jahres 2025. Auf dieser Grundlage beteiligt sich die Stadt Wermelskirchen mit der Gesundheitshilfe des Rheinisch-Bergischen Kreises und den anderen Kommunen im Rheinisch Bergischen Kreis an der Finanzierung der Mädchenberatungsstelle anteilig mit derzeit rd. 6.500 € jährlich.

Vertreterinnen des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. werden die Arbeit der Mädchenberatungsstelle im Rahmen eines Berichts darstellen.

**Anlage/n:**

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<b>Ja</b>	<b>X</b>	<b>Nein</b>
<b>Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:</b>				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)  EUR	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes  EUR	Verpflichtungsermächtigung  EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR			Keine
<b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		<b>Ja</b>		<b>Nein</b>
<b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		<b>Ja</b>		<b>Nein</b>
Wenn Ja, welche:				

# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr:	<b>0020/2024</b>		
	Datum:	05.02.2024		
Federführendes Amt:		Amt für Jugend, Bildung und Sport		
Mitwirkendes Amt:		Sport		
<b>Sachstandsbericht Eltern-Info-Abend 07.11.2023</b>				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	22.02.2024	Jugendhilfeausschuss	Anhörung	

## Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Die Mitarbeiterinnen des Sachgebiets Kindertagesbetreuung des Amtes für Jugend, Bildung und Sport haben am 07.11.2023 eine Informations-Veranstaltung für interessierte Eltern im Bürgerzentrum durchgeführt.

Der Elternabend diente dazu, allen interessierten Eltern das System der Kindertagesbetreuung näher zu bringen und transparenter zu gestalten.

Details dieser Veranstaltung werden im Rahmen des Sachstandsberichts erläutert.

**Anlage/n:**

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<b>Ja</b>	<b>X</b>	<b>Nein</b>
<b>Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:</b>				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes	Verpflichtungsermächtigung		
EUR	EUR	EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR	Keine		
<b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		<b>Ja</b>		<b>Nein</b>
<b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>				
		<b>Ja</b>		<b>Nein</b>
Wenn Ja, welche:				



# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr:	<b>0006/2024</b>		
	Datum:	19.01.2024		
	Federführendes Amt:	Amt für Jugend, Bildung und Sport		
	Mitwirkendes Amt:	Sport		
<b>Finanzielle Förderung der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2024/2025 - Festlegung der Gruppenformen und Betreuungszeiten auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW</b>				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	22.02.2024	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

## Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Gruppenstruktur der Kindertageseinrichtungen in Wermelskirchen in der von der Verwaltung dargestellten Art und Weise (Anlagen 1+2) für das Kindergartenjahr 2024/2025 festzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuschüsse des Landes NRW auf dieser Grundlage fristgemäß per 15.03.2024 zu beantragen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige und zwingend notwendige Änderungen (sofern sich diese zwischen dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses und der Stellung des Zuschussantrages ergeben sollten) eigenverantwortlich vornehmen zu dürfen.

**Sachverhalt:****1. Allgemeines**

Zum 01.08.2020 trat das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft. Dieses beinhaltet Änderungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW).

Auf die Gesamtsumme der anererkennungsfähigen und somit auf die durch das Land NRW und das örtlichen Jugendamt zu bezuschussenden Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen haben sowohl die Anzahl der betreuten Kinder, wie auch die wöchentlichen Betreuungszeiten je Kind einen wesentlichen Einfluss.

Um die anererkennungsfähigen Betriebskosten festlegen zu können, ist das örtliche Jugendamt durch § 33 Abs. 2 KiBiz verpflichtet, die Gruppenformen und Betreuungszeiten der einzelnen Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung verbindlich festzulegen.

Die festgelegten Gruppenformen und Betreuungszeiten müssen dem Land bis zum 15.03. eines jeden Jahres durch das örtliche Jugendamt mitgeteilt und bestätigt werden. Auf Wunsch des Landesjugendamtes erfolgt der Beschluss mit einer detaillierten Übersicht der Kinder mit Behinderung je Gruppenform (Anlage 2). Die Anlage 2 stellt jedoch nur eine Erläuterung der Anzahl der Kinder mit Behinderung aus der Gesamtübersicht (Anlage 1) dar. Auf dieser Grundlage bewilligt das Landesjugendamt dem örtlichen Jugendamt den Landeszuschuss für das folgende Kindergartenjahr. Das Jugendamt ist hiernach in der Lage, den jeweiligen Kindergartenträgern die Bescheide über die festgelegten Abschlagszahlungen für das kommende Kindergartenjahr zu übersenden.

Abweichungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben, müssen dem Landesjugendamt auf der Grundlage der Belegungszahlen gemeldet werden. Sofern sich im Rahmen der Abrechnung des entsprechenden Kindergartenjahres Differenzen zwischen den durch die Jugendhilfeplanung festgelegten Werten und der tatsächlichen Inanspruchnahme ergeben, werden diese Abweichungen bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen (Endabrechnung) berücksichtigt. Dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitung mindestens in Höhe der Planungsgarantie (§ 41 KiBiz) festzusetzen.

Grundlage für die Endabrechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können gem. KiBiz beim Abschluss des Vertrages zwischen den nachstehenden und von der Jugendhilfeplanung festzulegenden Betreuungszeiten wählen (Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz). Die Fortschreibungsrate der Kindpauschale wurde vom Familienministerium gem. § 37 KiBiz für das KGJ 2024/2025 auf 9,65 % festgesetzt. Die entsprechenden Werte sind nachfolgend aufgeführt.

**Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung:**

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	20 Kinder	25 Stunden	7.343,89 €	5	71,5	55,0
b	20 Kinder	35 Stunden	9.872,60 €	7	99,5	77,0
c	20 Kinder	45 Stunden	12.673,56 €	9	128,0	99,0

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

**Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren:**

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	10 Kinder	25 Stunden	15.570,40 €	5	76,5	55,0
b	10 Kinder	35 Stunden	21.069,61 €	7	107,0	77,0
c	10 Kinder	45 Stunden	27.024,56 €	9	137,5	99,0

**Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter:**

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	25 Kinder	25 Stunden	5.758,37 €	5	71,0	27,5
b	25 Kinder	35 Stunden	7.748,84 €	7	99,0	38,5
c	25 Kinder	45 Stunden	11.260,46 €	9	114,0	49,5

**Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen**

	Kindpauschale
U3	27.019,23 €
Ü3	25.255,42 €
U3 Ilc	29.162,97 €

Die Behinderungen oder drohenden Behinderungen müssen von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt sein.

Die sich aus den vorgenannten Kindpauschalen ergebenden anererkennungsfähigen Gesamtbetriebskosten werden gem. § 36 KiBiz durch das örtliche Jugendamt wie folgt bezuschusst:

Träger	Zuschuss des Jugendamtes an die freien Träger lt. KiBiz
Kirchliche Trägerschaft	89,7 %
anderer freier Träger	92,2 %
Elterninitiativen	96,6 %

Das Jugendamt refinanziert gemäß §§ 33, 38 KiBiz / § 51 KiBiz den sich aus den vorgenannten Kindpauschalen ergebenden anererkennungsfähigen Gesamtbetriebskostenzuschuss aus den Elternbeiträgen und aus dem Zuschuss des Landes NW, der in folgender Höhe gewährt wird:

Träger	Zuschuss des Landes an das Jugendamt lt. KiBiz
Kirchliche Trägerschaft	40,3 %
anderer freier Träger	40,0 %
Elterninitiativen	42,3 %
Kommunaler Träger	40,2 %

**2. Vorgehensweise in Wermelskirchen**

Um eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindergartenplätzen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes sicherstellen zu können, ist innerhalb der Stadt Wermelskirchen im Dezember 2023 eine Befragung der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführt worden. Durch diese wurde der jeweilige Gruppenbedarf ermittelt.

Die von den Trägern mitgeteilten Bedarfszahlen sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung unter Beachtung folgender Kriterien bewertet und im Bedarfsfall (bis auf das fünfte Kriterium) angepasst worden:

- Berücksichtigung der maximalen Gruppengrößen gemäß Tabelle 5 der Anlage zu Ziffer 5.2 der Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK). Hiernach reduziert sich die Größe der

Gruppenform III, je nach Anzahl der dortigen Kinder mit einem Betreuungsplatz von 45 Wochenstunden.

- Plätze der Gruppenform III werden vorrangig vor Plätzen der Gruppenform I mit über dreijährigen Kindern belegt. Erst wenn Plätze für über dreijährige Kinder in der Gruppenform III nicht mehr zur Verfügung stehen, können Plätze der Gruppenform I mit über dreijährigen Kindern belegt werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- Gruppenstärkenüberschreitungen gemäß § 28 Abs. 2 KiBiz (max. 2 Kinder je Gruppe) sind möglich. Bei bestandsrelevanten Situationen sind Ausnahmen möglich.
- Gruppenstärkenreduzierung oder Einsatz von Zusatzfachkräften bei Einzelintegration gemäß § 26 Abs. 3 KiBiz (In Wermelskirchen wird derzeit ausschließlich das Modell „Einsatz von Zusatzfachkräften“ genutzt.)
- Der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 33 Abs. 3 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, darf den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres (2023/2024) angemeldet hat, stadtweit nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigen (Ausnahmegenehmigungen hierzu sind in Einzelfällen möglich).

Es ergibt sich demnach die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gruppeneinteilung (sowie die Aufschlüsselung siehe Anlage 2), die per 15.03.2024 als Bedarf für das Kindergartenjahr 2024/2025 gegenüber dem Landesjugendamt bestätigt werden soll. Bei dem Gesamtbedarf (Anlage 1) ergibt sich gemäß § 33 Abs. 3 KiBiz kein Bedarf über 4 % gegenüber dem Vorjahr bei den 45 Std.-Plätzen, sondern in Höhe von minus 6,26 %. Somit muss keine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt werden, da der Bedarf an 45 Std.-Plätzen unterhalb der Grenze liegt. Diese würde auch nur noch in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### 3. Platzangebot 2024/2025

Im Kindergartenjahr 2024/2025 werden voraussichtlich folgende Plätze zur Verfügung gestellt (**Anlage 1**):

Alter	25 Std./W.	35 Std./W.	45 Std./W.	Insgesamt
Ü3: 3 - 6 Jahre	78	509	429	1.016
U3: unter 3 Jahre	20	131	82	233
<b>Insgesamt</b>	<b>98</b>	<b>640</b>	<b>511</b>	<b>1.249</b>

Für Kinder mit Behinderungen werden insgesamt 39 Plätze, 23 Plätze im Rahmen der Einzelintegration (**Anlage 2**) und 16 in den zwei Heilpädagogischen Gruppen Wellerbusch, zur Verfügung gestellt. Die zwei Heilpädagogischen Gruppen sind aufgrund der Sonderförderungen in den Anlagen dieser Vorlage nicht enthalten.

### 4. Zusammenfassung der Meldung per 2024/2025

Auf der Grundlage des vorstehenden Sachverhaltes ergibt sich für die Meldung per 15.03.2024 an den Landschaftsverband Rheinland für das Kindergartenjahr 2024/2025 folgende Kostenaufteilung für die Kindertageseinrichtungen (Anlage 1):

	Betriebskosten	Anteil Land	Anteil Träger	Anteil Stadt
Stadt	6.355.735,87 €	2.555.005,82 €		3.800.730,05 €
Kirche	4.086.404,64 €	1.646.821,07 €	420.899,68 €	2.018.683,89 €
sonstige	2.603.905,99 €	1.041.562,40 €	203.104,67 €	1.359.238,93 €
Elterninitiative	502.013,88 €	212.351,87 €	17.068,47 €	272.593,54 €
<b>Insgesamt</b>	<b>13.548.060,38 €</b>	<b>5.455.741,16 €</b>	<b>641.072,82 €</b>	<b>7.451.246,41 €</b>

Konkret bedeutet dies, dass auf der Grundlage der an das Land gemeldeten Betreuungsplätze für die Zeit vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2025 bei Kindpauschalen in einer Gesamthöhe von 13.548.060,38 € mit einem Landeszuschuss in Höhe von 5.455.741,16 € zu rechnen ist. Bei einem Finanzierungseigenanteil der freien Träger in Höhe von 641.072,82 € beträgt der kommunale Anteil an den Gesamtkosten aller Kindertagesstätten 7.451.246,41 €, davon für die freien Träger 6.551.251,69 €. Mit der freiwilligen Übernahme von zusätzlichen Trägeranteilen durch die Stadt Wermelskirchen in Höhe von rd. 319.000 € pro Jahr (Ansatz 2024 für die Einrichtungen deren Belegung zum 15.03.2024 gemeldet werden) erhöht sich der Gesamtkostenanteil für die Stadt Wermelskirchen auf rd. 6.870.000 € für das Kindergartenjahr 2024/2025. Die Summe der Elternbeiträge beläuft sich auf rd. 765.000 € (Ansatz 2024).

**Bei den vorstehend dargestellten Zahlen handelt es sich um die anerkennungsfähigen Betriebskosten aller Kindertagesstätten in Wermelskirchen für das Kindergartenjahr 2024/2025 (01.08.2024 bis 31.07.2025). Ausschlaggebend für den Haushalt ist allerdings die Darstellung der von der Stadt Wermelskirchen zu zahlenden Betriebskostenzuschüsse der Kalenderjahre 2024 und 2025. Diese Betriebskostenzuschüsse sind im Haushaltsplan in den Ansätzen unter P060101 K5318000 „Zuschüsse an übrige Bereiche“ in Höhe von 6.617.090 € (Ansatz 2024) und in Höhe von 6.815.600 € (Ansatz 2025) enthalten.**

Finanzielle Auswirkungen:		X	Ja	Nein
Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:				
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgabereist			Verpflichtungsermächtigung
EUR	EUR			EUR
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR			Keine
Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)				
		Ja		Nein
Wenn Ja, welche:				

# Anlage 1

## Gruppenformen Kindergartenjahr 2024/2025

- Gruppenformen
- GF I Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
    - GF I u - zwei bis drei Jahre
    - GF I ü - drei bis sechs Jahre
  - GF II Kinder im Alter von unter drei Jahren
  - GF III Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Einrichtungen	GF I u			GF I ü			GF II			GF III			GF I / III			Summe
	a) 25 Std.	b) 35 Std.	c) 45 Std.	a) 25 Std.	b) 35 Std.	c) 45 Std.	a) 25 Std.	b) 35 Std.	c) 45 Std.	a) 25 Std.	b) 35 Std.	c) 45 Std.	beh. Kinder a) 25 Std.	beh. Kinder b) 35 Std.	beh. Kinder c) 45 Std.	
DRK Kita Wunderwelt							1	7	2	3	34	28	0	0	2	77
Elterninitiative Stöppken e.V.		2	4		7	9					7	15	0	0	1	45
Ev. Kita Dabringhausen		6	8	10	17	20							0	0	0	61
Ev. Kita Dhünn	3	8	1	4	16	12				5	15	4	0	0	0	68
Ev. Kita Heisterbusch		6	6	2	8	19				5	9	10	0	0	0	65
Ev. Kita Tenté		7	5	1	14	13				1	2	18	0	1	0	62
Ev. Kita Wielstraße	3	5	4	5	5	20					10	12	0	1	0	65
Johanniter-Waldkindergarten											40		0	0	0	40
Kath. Kita St. Michael		6	6			28				1	12	9	0	0	1	63
Kita "Biberbau" Hilfringhauser Stra	0	7	5		13	14		9	6		14	19	0	1	0	88
Lebenshilfe Kita Wellerbusch		1	3		3	9							0	1	3	20
Städt. Kita Am Ecker	4	8	6	1	28	13			1	2	14	7	0	0	0	93
Städt. Kita Bussardweg							4	3	3	20	31	17	0	2	0	80
Städt. Kita Danziger Straße		7	5	2	18	9					13	9	1	1	0	65
Städt. Kita Forstring		4	4	1	17	13	1	7	2	2	13	10	0	1	0	75
Städt. Kita Grunewald		9	2	1	15	15				1	19	6	0	1	0	70
Städt. Kita Jahnstraße	2	10	8	2	36	25				4	12	9	0	1	0	109
Städt. Kita Jörgensgasse											20	11	0	2	1	34
Städt. Kita Wirtsmühle		10	1	2	19	11				2	16	5	0	0	2	69
<b>2024/2025</b>	<b>14</b>	<b>96</b>	<b>68</b>	<b>31</b>	<b>216</b>	<b>230</b>	<b>6</b>	<b>35</b>	<b>14</b>	<b>46</b>	<b>281</b>	<b>189</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>1.249</b>

## Anlage 2

### Gruppenformen Kindergartenjahr 2024/2025 - Aufschlüsselung der Gesamtanzahl der Kinder mit Behinderung aus Anlage 1

Gruppenformen	GF I	Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
		GF I u - zwei bis drei Jahre
		GF I ü - drei bis sechs Jahre
	GF II	Kinder im Alter von unter drei Jahren
	GF III	Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Einrichtungen	GF I u	GF I u	GF I u	GF I ü	GF I ü	GF I ü	GF II	GF II	GF II	GF III	GF III	GF III	GF I / III	GF I / III	GF I / III	Summe
	a) 25 Std.	b) 35 Std.	c) 45 Std.	a) 25 Std.	b) 35 Std.	c) 45 Std.	a) 25 Std.	b) 35 Std.	c) 45 Std.	a) 25 Std.	b) 35 Std.	c) 45 Std.	beh. Kinder a) 25 Std.	beh. Kinder b) 35 Std.	beh. Kinder c) 45 Std.	
DRK Kita Wunderwelt												2	0	0	2	2
Elterninitiative Stöppken e.V.												1	0	0	1	1
Ev. Kita Dabringhausen													0	0	0	0
Ev. Kita Dhünn													0	0	0	0
Ev. Kita Heisterbusch													0	0	0	0
Ev. Kita Tente											1		0	1	0	1
Ev. Kita Wielstraße					1								0	1	0	1
Johanniter-Waldkindergarten													0	0	0	0
Kath. Kita St. Michael												1	0	0	1	1
Kita "Biberbau" Hilfringhauser Straße					1								0	1	0	1
Lebenshilfe Kita Wellerbusch					1	3							0	1	3	4
Städt. Kita Am Ecker													0	0	0	0
Städt. Kita Bussardweg													0	2	0	2
Städt. Kita Danziger Straße					1								1	1	0	2
Städt. Kita Forstring					1								0	1	0	1
Städt. Kita Grunewald					1								0	1	0	1
Städt. Kita Jahnstraße					1								0	1	0	1
Städt. Kita Jörgensgasse													0	2	1	3
Städt. Kita Wirtsmühle													0	0	2	2
<b>2023/2024</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>23</b>

# Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr:	<b>0005/2024</b>		
	Datum:	19.01.2024		
	Federführendes Amt:	Amt für Jugend, Bildung und Sport		
	Mitwirkendes Amt:	Sport		
<b>Finanzielle Förderung der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2024/2025 auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes NRW</b>				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	22.02.2024	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

## Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Festsetzung der Anzahl der Kindertagespflegepauschalen in Wermelskirchen für das Kindergartenjahr 2024/2025 auf

125 Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung  
2 Tagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung

0 Tagespflegeplätze für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Behinderung  
0 Tagespflegeplätze für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Behinderung

32 Anzahl der Kindertagespflegepersonen

sowie die Bestätigung des Jugendamtes gemäß § 24 Abs. 3 KiBiz NRW.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuschüsse des Landes NW auf dieser Grundlage fristgemäß per 15.03.2024 zu beantragen.



**Sachverhalt:**

Zum 01.08.2020 trat das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft. Dieses beinhaltet Änderungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW).

Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanziert Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet.

Der jährliche Zuschuss beträgt im Kindergartenjahr 2024/2025 in der Kindertagespflege 1.281,47 € pro Kind, 3.676,87 € pro Kind mit (drohender) Behinderung (inkl. der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz des Familienministeriums).

Gemäß § 24 Abs. 3 KiBiz setzt der Landeszuschuss bei Kindern, die über die Kindertagespflege betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 KiBiz nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 KiBiz setzt eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

Konkret bedeutet dies, dass auf der Grundlage der an das Land gemeldeten Betreuungsplätze für die Zeit vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2025 mit einem Landeszuschuss in Höhe von 167.537,49 € zu rechnen ist.

**Anlage/n:** ./.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Nein</b>
<b>Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei:</b>					
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)	Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes		Verpflichtungsermächtigung		
EUR	EUR		EUR		
Jährliche zusätzliche Folgekosten:	EUR		Keine		
<b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>					
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<b>Ja</b>			<b>Nein</b>
<b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b>					
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<b>Ja</b>			<b>Nein</b>
Wenn Ja, welche:					